

Satzung

der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren -Nds. Brandschutzgesetz- (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister

1. Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,00 €.
2. Der Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €.

§ 2

Ortsbrandmeister

1. Die Ortsbrandmeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 90,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 75,00 €
2. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 30,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 25,00 €

§ 3

Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

§ 4

Gerätewart

- Die Gerätewarte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 64,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 46,00 €

§ 5 Atenschutzgerätewart

Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

§ 6 Hausmeister

1. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
2. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 7 Entschädigungsansprüche

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaufalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG.
2. Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig und freiberuflich Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag, der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz (NABK) in Loy oder Celle sowie in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Loy oder Celle	50,00 €/Tag
Sprechfunckerlehrgang	50,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	75,00 €
Maschinenlehrgang	85,00 €
Technische Hilfe	38,00 €
Gefährliche Stoffe	65,00 €
Dienstabendvorbereitung	40,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

§ 8 Abgeltung von Auslagen

1. Neben der nach den §§ 1 - 7 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen

(einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen).

§ 9 Sonstige Entschädigungen

1. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die von der Feuerwehr als Fahrer eingesetzt werden, wird für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € gezahlt. Diese Feuerwehrmitglieder haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten.
2. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die den Führerschein der Klasse C bzw. CE nicht berufsbedingt nutzen, werden die Kosten der ärztlichen Untersuchungen zur Erhaltung des Führerscheins in voller Höhe erstattet. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf vom 21.10.2002 außer Kraft.

Glandorf, den 15.12.2011

(Siegel)

Gemeinde Glandorf
Strauch
Bürgermeister